



Kurzbericht

öffentlicher Teil

24. Sitzung – Innenausschuss

4. Juni 2025 – 14:00 bis 16:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Hans Christian Göttlicher
Andreas Hofmeister
Marie-Sophie Künkel
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths

AfD

Arno Enners
Christian Rohde
Bernd Erich Vohl
Sandra Weegels

SPD

Lisa Gnadl
Tanja Hartdegen
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders (zu Top 4)
Vanessa Gronemann
Lara Klaes
Torsten Leveringhaus
Christoph Sippel

Freie Demokraten

Moritz Promny

fraktionslos


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 AfD: Maximilian Radmann
 SPD: Anja Kornau
 Finja Annalene Pantke
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 Freie Demokraten: Julia Bayer

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Fliep	PHK	HMdI
Paschuk	PP	-u-
Maurer	Ltd. Vd	-u-
Roth	TR	HMLU
Rohde	Gd. MR	HMDI
Schäfers-Vogel Alexar	Kanzlerin	HöMS
Jergygroß	Ltd. RR	HdI
Hahn, Klaus	LBW	HMDI
Murser	MZ	HMDI
Wagner	Referendarin	HdI
Rosch	MR	HdI
KARTNER	MR	-u-
Bunker	MR	HMFÜ
Roman Posedk	SM	HdI



Marc-André Link	M3	HdL
Martin Döpfel	StS	HMF
Sebastian Schalk	LM3	HMF

Dr. Sonja Optendrenk

Sts

HMFG

Protokollführung: Henrik Dransmann

(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:08 Uhr)

1. ELB-Dokument:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates; – COM (2025) 101 final

Berichterstattung: Christian Rohde

Der **Vorsitzende** verweist auf die Regelungen des § 101 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags.

Abgeordneter **Christian Rohde** berichtet, der vorliegende Verordnungsentwurf ziele darauf ab, Abschiebungen aus der Europäischen Union zu beschleunigen und zu vereinheitlichen. Der Vorschlag sehe unter anderem die gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen und strengere Maßnahmen bei fehlender Kooperation der Betroffenen vor wie etwa Sanktionen oder längere Inhaftierungen. Zudem sollen Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, konsequenter abgeschoben und mit längeren Einreiseverboten belegt werden können. Ein einheitliches Rückkehrverfahren, eine Datenübermittlung an Drittstaaten und die Einführung von Rückkehrzentren außerhalb der Europäischen Union seien ebenfalls Teil der geplanten Regelung.

Die AfD-Fraktion begrüße dieses Vorgehen als einen ersten Schritt in die richtige Richtung und unterstütze dieses nachdrücklich. Gleichwohl könne dies lediglich einen Anfang darstellen.

Ziel müsse die zügige Erweiterung der vorbenannten EU-Liste sein. Fraglich sei, wie beispielsweise bei Urlaubsländern wie der Türkei, Tunesien oder Algerien vorzugehen sei. Aus der Sicht der AfD-Fraktion seien dies Kandidaten, die diese Liste vervollständigen oder erweitern könnten. Die aktuell vorliegende Liste enthalte Länder wie Kosovo, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien, aus denen leider nur ein Bruchteil der Geflüchteten komme.

Die Migrationskrise sei weiterhin aktuell und dringlich. Laut Bericht der Europäischen Union sei im Jahr 2025 mit einer Zunahme von etwa 100.000 zusätzlichen Flüchtlingen zu rechnen, die auf günstigere Wetterbedingungen in Libyen warteten, um die Überfahrt über das Mittelmeer zu wagen. Vor diesem Hintergrund warne die Europäische Union vor einer möglichen Umkehr des bisherigen Migrationsverlaufs im zweiten Halbjahr 2025.

Im Kontext der migrationspolitischen Herausforderungen stehe ein möglicher Paradigmenwechsel im Umgang mit künftigen Migrationskrisen an. Neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Italien, Dänemark, Polen und Österreich, plädierten für eine Überprüfung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese äußerten die Sorge, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überschreite mit seinen Urteilen in unzulässiger Weise die Grenzen richterlicher Zurückhaltung und greife tief in nationale Hoheitsrechte ein, namentlich im sensiblen Feld der Migrationspolitik. In einem offenen Schreiben verliehen die betreffenden Staaten ihrer Auffassung Ausdruck, der Gerichtshof habe in bestimmten Fällen seine Kompetenz überdehnt, und forderten eine grundlegende Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Auslegung der Konvention. Die Fraktion der AfD unterstütze diesen Vorstoß ausdrücklich und würde es begrüßen, wenn sich auch Deutschland an diesem Vorstoß beteilige.

Vor diesem Hintergrund unterbreite er folgenden Beschlussvorschlag, der gestern bereits vorab an die Obleute übersandt worden sei:

„Der Landtag begrüßt den Kommissionsvorschlag COM (2025) 101 und unterstützt die Forderung, Abschiebungen aus der EU zu beschleunigen und zu vereinheitlichen. Die Einstufung als ELB-Dokument wird geteilt. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat auf einen Beschluss hinzuwirken, der eine zügige Erweiterung der EU-Liste von sicheren Herkunftsländern fordert. Der aktuelle Vorschlag stellt nur eine Teillösung der Migrationskrise dar, weil aus den dort aufgeführten Ländern nur ein Bruchteil der Geflüchteten kommt.“

Abgeordnete **Marie-Sophie Künkel** macht darauf aufmerksam, nach § 101 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags könne ein Ausschuss durch Beschluss eine inhaltliche Stellungnahme zu einem ELB-Dokument abgeben. Ihrer Meinung nach sei der unterbreitete Beschlussvorschlag keine Stellungnahme, sondern ein Antrag.

Abgeordnete **Lisa Gnadl** legt dar, die SPD-Fraktion teile die von Abgeordnetem Christian Rohde vorgetragene Auffassung nicht. Ihres Erachtens sollte das ELB-Dokument zur Kenntnis genommen werden.

Abgeordneter **Alexander Bauer** führt aus, die CDU-Fraktion unterstütze den Inhalt des Verordnungsentwurfs. Insofern sollte das ELB-Dokument zur Kenntnis genommen werden, damit die Europäische Union in ihren Gremien die Sachlage weiter beraten könne. Zudem sei das Land Hessen an dem Verfahren beteiligt und habe ein Interesse daran, dass das Verfahren auf europäischer Ebene fortgeführt werde. Daher sei die Kenntnisnahme als Zustimmung zu werten. Weitergehende Anträge oder Bestätigungen seien nicht erforderlich.

Abgeordneter **Moritz Promny** spricht sich ebenfalls für die Kenntnisnahme aus, um das geplante Vorgehen der Europäischen Union zu unterstützen.

Abgeordnete **Lara Klaes** teilt mit, auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN plädiere für die Kenntnisnahme des ELB-Dokuments. Hierzu bedürfe es weder einer Debatte noch eine Abstimmung im Innenausschuss.

Gleichwohl betrachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Erweiterung der Zahl der sicheren Herkunftsstaaten kritisch.

Abgeordneter **Christian Rohde** bringt seine Irritation zum Ausdruck; denn die von ihm avisierte Vorgehensweise sei durchaus üblich. Allerdings sei von der Möglichkeit einer inhaltlichen Stellungnahme zu einem ELB-Dokument in jüngster Vergangenheit zugegebenermaßen wenig Gebrauch gemacht worden. Im Übrigen habe er sich bei seinem Beschlussvorschlag an den von der Landtagskanzlei zusammengestellten Beispielbeschlüssen zu ELB-Dokumenten in Fachausschüssen orientiert. Insofern halte er den von Abgeordneter Marie-Sophie Künkel vorgebrachten Einwand für substanzlos.

Darüber hinaus sei es ein Unterschied, ob ein Dokument zur Kenntnis genommen oder unterstützt werde. Er halte es für geboten, diesem Dokument einen eigenen Stempel aufzudrücken. Da sich die CDU bisher stets für die Ausweitung der sicheren Herkunftsstaaten ausgesprochen habe, hätte er die Zustimmung zumindest der CDU-Fraktion zu seinem Beschlussvorschlag erwartet.

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sehe die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem ELB-Dokument vor. Deshalb sollte man davon Gebrauch machen anstatt das Dokument einfach nur durchzuwinken und zur Kenntnis zu nehmen. Schließlich entspreche es dem Gedanken der Subsidiarität und der Gewaltenschränkung, dass sich auch lokale Parlamente mit diesen Themen auseinandersetzen. Würde dies als nicht notwendig erachtet, würde dem Europaausschuss die Geschäftsgrundlage entzogen. Insofern überzeugten ihn die Argumente seiner Vorredner nicht.

Der **Vorsitzende** merkt an, nach § 101 Absatz 2 der Geschäftsordnung könne der Ausschuss eine Stellungnahme zu einem ELB-Dokument abgeben. Dies müsse der Ausschuss aber nicht tun.

Mit dem unterbreiteten Beschlussvorschlag solle der Landtag die Landesregierung auffordern, auf einen Beschluss hinzuwirken. Insofern gehe der Beschlussvorschlag über eine Stellungnahme hinaus und weise Antragsbestandteile auf. Zu einer abschließenden juristischen Bewertung sehe er sich nicht in der Lage. Deshalb halte er es für angeraten, der Zustimmung durch Kenntnisnahme dieses Dokuments Ausdruck zu verleihen und von weitergehenden Forderungen abzusehen.

Abgeordneter **Christian Rohde** macht darauf aufmerksam, die soeben von ihm erwähnten Beispielbeschlüsse enthielten durchaus konkrete an die Landesregierung gerichtete Forderungen (COM (2011) 824) und Bitten (COM (2011) 594). Darüberhinausgehend sei sein Beschlussvorschlag seiner Meinung nach nicht.

Der **Vorsitzende** stellt fest, zurzeit sei streitig, ob zu diesem ELB-Dokument eine Stellungnahme abgegeben werde oder ob dieses Dokument zur Kenntnis genommen werde. Insofern wolle er zunächst über den Beschlussvorschlag des Abgeordneten Christian Rohde und anschließend über den Vorschlag der Kenntnisnahme abstimmen lassen.

Beschluss:

INA 21/24 – 04.06.2025

Der Innenausschuss lehnt folgenden Beschlussvorschlag des Berichterstatters ab:

Der Landtag begrüßt den Kommissionsvorschlag COM (2025) 101 und unterstützt die Forderung, Abschiebungen aus der EU zu beschleunigen und zu vereinheitlichen. Die Einstufung als ELB-Dokument wird geteilt. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat auf einen Beschluss hinzuwirken, der eine zügige Erweiterung der EU-Liste von sicheren Herkunftsländern fordert. Der aktuelle Vorschlag stellt nur eine Teillösung der Migrationskrise dar, weil aus den dort aufgeführten Ländern nur ein Bruchteil der Geflüchteten kommt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)

Der Innenausschuss hat das ELB-Dokument zur Kenntnis genommen.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten, Stimmenthaltung AfD)



**4. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Verdacht auf sexuelle Übergriffe an der Hessischen Landes-
feuerwehrschnule Marburg-Cappel – Aufklärung, Konsequenzen und Schutzmaßnahmen
– Drucks. [21/2225](#) –**

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck:**

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich, anknüpfend an meine Berichterstattung in der Sitzung des Innenausschusses am 25. März 2025, kurz auf den aktuellen Ermittlungsstand eingehen.

Nach derzeitigen Ermittlungserkenntnissen soll der Hausmeister des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums in der Nacht vom 22. auf 23. März 2025 gemeinsam mit einem zunächst Unbekannten – mittlerweile Identifizierten – die minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landesjugendforums über den Lautsprecher darum gebeten haben, sich in der Pantryküche zu versammeln.

Im weiteren Geschehen soll er mit einer Minderjährigen ein Selfie aufgenommen und diese dabei gegen Ihren Willen mit seiner Nase an ihrem Gesicht berührt haben.

Der Begleiter des Hausmeisters soll ihr zudem für ca. zwei Sekunden von hinten an den unteren Oberschenkel gefasst haben.

Außerdem sind mittlerweile zwei weitere männliche Personen bekannt geworden, die durch das Verhalten des Begleiters geschädigt worden sein könnten. Hier steht jedoch nicht der Vorwurf des übergriffigen Verhaltens, sondern der der Körperverletzung und Nötigung im Raum.

Weitere Auskünfte kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben. Die Auskunftshoheit obliegt der ermittelnden Staatsanwaltschaft Marburg.

Frage1: Zu welchen Zeitpunkten und in welcher Form war und ist der Landeskinderschutzbeauftragte in den Fall involviert?

Der Kinderschutzbeauftragte des Landes hat nach dem seiner Einrichtung zugrundeliegenden Kabinettsbeschluss vom 9. Dezember 2024 folgende Aufgaben:

- Begleitung der Evaluation der Fachberatungs- und Präventionsangebote im Bereich Kinderschutz gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern mit dem Ziel, diese flächendeckend sicherzustellen.
- Begleitung der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs des Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

- Begleitung der flächendeckenden Ausweitung der Förderung von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
- Begleitung der weiteren Implementierung des Konzepts Childhood-Haus am Standort Frankfurt sowie in Nordhessen.

Eine Einbindung war im konkreten Fall daher mit Blick auf diese Aufgabenbeschreibung nicht geboten.

Die Aufarbeitung der Geschehnisse obliegt dem Jugendfeuerwehrausbildungszentrum, der Dienstaufsichtsbehörde und der Staatsanwaltschaft.

Frage 2: Welche Sofortmaßnahmen wurden seitens der Landesregierung bzw. der HLFS unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe ergriffen?

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe wurde die Polizei verständigt, die die Ermittlungen unter Leitung der Staatsanwaltschaft aufgenommen hat. Die Obleute des Innenausschusses wurden am 24. März 2025 und der Ausschuss dann am 25. März 2025 informiert.

Sämtliche Zugangsberechtigungen des Hausmeisters für die Räumlichkeiten des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums wurden sofort gesperrt, er wurde freigestellt, und ein Hausverbot für das Gelände wurde ausgesprochen. Das Arbeitsverhältnis wurde fristlos gekündigt; gegen die Kündigung hat er Kündigungsschutzklage erhoben. Das Kündigungsschutzverfahren ist noch bei Gericht anhängig.

Die Betroffenen wurden von Angehörigen der Hessischen Jugendfeuerwehr betreut. Es wurde eine Hotline mit geschultem Personal eingerichtet sowie ein Elterninformationsabend und ein Aufarbeitungstreffen für Betroffene initiiert, um die Erlebnisse mit psychologisch geschultem Personal aufzuarbeiten.

Frage 3: Lagen entsprechende Interventionsleitfäden für sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vor, die Anwendung fanden?

Frage 4: Wenn nein: Ist geplant, derartige Leitfäden zu entwickeln?

Frage 9: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Vorfall für die künftige Ausrichtung, Aufsicht und Betreuung von jugendlichen Teilnehmenden an Veranstaltungen der HLFS?

Die Fragen 3, 4 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung nimmt die Vorkommnisse sehr ernst.

Die Verantwortlichen vor Ort haben nach dem derzeitigen Kenntnisstand konsequent und vorbildlich gehandelt.



Die Hessische Jugendfeuerwehr ist ein eigenständiger, von der Landesregierung unabhängiger Jugendverband. Er hält für die Jugendbetreuer Aus- und Fortbildungsangebote zu sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vor. Dazu zählen beispielsweise Lehrgänge zum Kindeswohl und zur Prävention sexueller Gewalt in der Jugendfeuerwehr. Darüber hinaus ist das Thema der sexuellen Gewalt auch Bestandteil in den Lehrgängen „Rechte und Pflichten“, „Jugendarbeit in der Feuerwehr“ und „Lager und Fahrten“. Dadurch sollen die Jugendbetreuer gezielt darauf vorbereitet werden, im Ereignisfall die richtigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Frage 5: Welche Schutzkonzepte zum Schutz von Minderjährigen existieren an der HLFS und wann wurden diese zuletzt evaluiert oder angepasst?

Frage 6: Umfassen diese Schutzkonzepte spezielle Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen mit jugendlichen Teilnehmenden?

Frage 7: Wie wird sichergestellt, dass die Inhalte der Schutzkonzepte – sofern vorhanden – allen Mitarbeitenden bekannt sind und diese konsequent umgesetzt werden?

Frage 8: Wurden vorhandene Schutzkonzepte nach Bekanntwerden der Vorfälle überprüft und/oder überarbeitet?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Landesfeuerweherschule, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung Kontakt zu Lehrgangsteilnehmern haben, Pflichtveranstaltungen, in denen die Themen der sexualisierten Diskriminierung, der Belästigung und der Gewalt Inhalt sind. Die letzte turnusmäßige Unterweisung für diese Personengruppe fand im Oktober 2024 statt. Ergänzend fand eine außerplanmäßige, verpflichtende Unterweisung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema „Sexismus und sexuelle Belästigung“ im April 2025 statt.

Frage 10: Ist eine unabhängige Untersuchung oder Evaluation der organisatorischen und strukturellen Abläufe an der HLFS geplant, um mögliche institutionelle Versäumnisse aufzudecken?

Da es derzeit keine Anhaltspunkte für institutionelle Versäumnisse gibt, beantworte ich diese Frage mit Nein.

Zudem warne ich vor der Gefahr, hier ein falsches Bild über die Jugendfeuerwehr und das Ausbildungszentrum zu stellen. Die in Rede stehenden Ereignisse sind zweifellos nicht hinnehmbar und abstoßend. Sie lassen sich aber aus meiner Sicht nicht verallgemeinern, sondern sie scheinen nach allem, was wir wissen, ein sehr unerfreulicher Einzelfall zu sein.

Abgeordnete **Kathrin Anders** weist darauf hin, laut Koalitionsvertrag würden alle Institutionen und Vereine, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet werde, bei der Entwicklung und

Umsetzung von Kinderschutzkonzepten unterstützt. Ferner solle die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung auf alle Institutionen ausgeweitet werden, in denen mit Kindern gearbeitet werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei davon ausgegangen, dass diese Thematik im Familienministerium angesiedelt sei.

Sie bitte um Auskunft, wer verbindliche Schutzkonzepte vorlegen müsse und wer diese prüfe. Ferner bitte sie mitzuteilen, für welche Träger Fortbildungsangebote zur Erstellung von Schutzkonzepten verbindlich seien. Außerdem bitte sie darzulegen, welche präventiven Maßnahmen im außerschulischen Bereich für Ehrenamtliche geplant seien. Darüber hinaus bitte sie um Auskunft, welche präventiven Maßnahmen im Bereich der sexuellen Gewalt geplant seien und wie sichergestellt werden könne, dass insbesondere Kinder und Jugendliche geschützt würden, aber auch Eltern Sicherheit hätten. Abschließend frage sie nach der Profession der Fachkräfte, die den soeben erwähnten Elterninformationsabend begleitet hätten.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** macht darauf aufmerksam, das Angebot der Hessischen Landesfeuerwehrschule und des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums richte sich grundsätzlich nicht an Minderjährige, sondern an Volljährige. In diesem konkreten Fall seien die Räumlichkeiten der Hessischen Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt worden, die grundsätzlich eigenständig sei.

Schutzkonzepte seien immer dann erforderlich, wenn Minderjährige beteiligt seien. Dies sei beispielsweise bei allgemeinbildenden Schulen der Fall. Das Angebot des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums richte sich grundsätzlich nicht an Minderjährige. Gleichwohl werde derzeit geprüft, ob aufgrund der Vorfälle in den Räumlichkeiten des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen oder Schutzkonzepte gegeben sei.

LtdMinR **Marcus Gerngroß** fügt hinzu der in Rede stehende Elterninformationsabend sei am Mittwoch nach den Vorfällen vom Landesfeuerwehrverband und der Hessischen Jugendfeuerwehr veranstaltet worden. Dabei sei professionelles Personal, das auch in der psychosozialen Notfallversorgung aktiv sei, aus der Hessischen Jugendfeuerwehr und aus dem Landesfeuerwehrverband hinzugezogen worden. Ferner sei ein weiteres Treffen für die Betroffenen organisiert worden.



Beschluss:

INA 21/24 – 04.06.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Innenausschuss als erledigt.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Antrag der Antragsteller anzunehmen und den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:40 Uhr –
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

(Wiederbeginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:48 Uhr)

3. Berichts Antrag
Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Christian Rohde (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD)
Einführung und Evaluierung des Rotationserlasses bei der Hessischen Polizei
– Drucks. [21/1768](#) –

hierzu:

Schreiben des HMdI
– Ausschussvorlage INA 21/16
(verteilt am 13.05.2025)

Abgeordnete **Sandra Weegels** teilt mit, sie bedanke sich für die Beantwortung des Berichtsantrags. Gleichzeitig erachte die Fraktion der AfD die Antworten der Landesregierung zum wiederholten Male als nicht ausreichend.

Laut Antwort auf Frage 2 sei der Abschlussbericht der Nußberger-Kommission unter Beteiligung des Landespolizeipräsidenten, des Integritätsbeauftragten sowie eines Vertreters des Hauptpersonalrates verfasst worden. Sie schlussfolgere, aus den Kreisen der auf Ausführungsebene betroffenen Personenkreise wie beispielsweise auch den Dienststellenleitungen sei keine Beteiligung erfolgt. Falls ihre Annahme zutreffe, bitte sie um eine Begründung.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** legt dar, die von der Vorrednerin aufgezählten Beteiligten repräsentierten den betroffenen Personenkreis. Zudem stehe das Landespolizeipräsidium in fortlaufendem Kontakt mit den Dienststellen; dementsprechend seien auch an dieser Stelle Rückkopplungen erfolgt.

LPVP **Felix Paschek** ergänzt, die Expertenkommission sei zunächst mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt worden, deren Umsetzung in der Stabsstelle Fehler- und Führungskultur Polizei mit vielen hundert Beteiligten aus dem Polizeibereich erfolgt sei. Zudem sei eine Resonanzgruppe mit repräsentativen Vertretern aller Bereiche der hessischen Polizei, auch auf Ausführungsebene, eingesetzt worden.

Die Vorschläge der Expertenkommission seien demnach innerhalb der Polizei unter breiter Beteiligung diskutiert worden. Darüber hinaus habe ein intensiver Austausch mit den Behördenleitungen und dem Hauptpersonalrat stattgefunden, der unter anderem durch eine mehrmalige Teilnahme an der Behördenleiterbesprechung im Jahr 2022 sowie die zweimalige Gelegenheit zur

Stellungnahme deutlich werde. Eine breitere Beteiligung im Vorfeld eines Erlasses sei kaum möglich.

Abgeordnete **Sandra Weegels** legt dar, in der Antwort auf Frage 5 fehlten Informationen über das überwiegende Votum der Dienststellenleitungen in der Planungsphase des Rotationserlasses. Sie bitte daher erneut um eine Auskunft.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** teilt mit, er befinde sich mit den Dienststellen und Dienststellenleitungen über die Erfahrungen mit dem Rotationserlass im Gespräch. Angesichts seines erst danach stattgefundenen Amtsantritts bitte er das Landespolizeipräsidium um konkretere Auskünfte über den damaligen Tenor der Dienststellenleitungen.

LPVP **Felix Paschek** erläutert, zu einzelnen konkreten Ausgestaltungspunkten der Rotationspflicht sei intensiv diskutiert worden. Gleichzeitig sei in beiden Verfahren zur Stellungnahme ein grundsätzlich positiver Tenor festgestellt worden, der Sinn und Zweck der Rotationsmaßnahmen anerkenne.

Abgeordnete **Sandra Weegels** merkt an, die Fraktion der AfD erlebe im Austausch mit Betroffenen verschiedener Polizeipräsidien eine katastrophale Stimmung in Bezug auf die Auswirkungen des Rotationserlasses. Sie stelle daher das Zustandekommen der von der Landesregierung dargestellten Wahrnehmungen infrage und zweifle an einer ausreichend stattgefundenen Einbindung von Personen an der Basis.

Weiterhin entnehme sie den Antworten auf die Fragen 9, 14, 15, 18 und 19 mit Überraschung, Rotation sei eine regelmäßige Erwartungserhaltung von Nachwuchskräften. Zudem sei explizit nach dem Mehrwert des Rotationserlasses für ver- und umsetzungswillige Beamte gefragt worden. Sie bitte um Stellungnahme, ob die Versetzungsregularien bis zur Einführung des Rotationserlasses, auch wenn der Zeitpunkt vor dem Amtsantritt des Ministers liege, nicht ausreichend gewesen seien.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** führt aus, er beziehe sich in seinen Ausführungen auf die Zeit nach seinem Amtsantritt. Er bekräftige seinen Rückhalt für den Rotationserlass und anerkenne den Mehrwert einer Rotation, die den Horizont erweitere, neue Möglichkeiten eröffne, die Flexibilität erhöhe und die Kultur in den Dienststellen fördere.

Dennoch nehme er ein Spannungsfeld zwischen einer Rotation und dem Wunsch nach Kontinuität in persönlichen oder fachlichen Bereichen wahr. Eine Präzisierung der Ausnahmemöglichkeiten durch die Polizeipräsidenten habe zu einer deutlich besseren Berücksichtigung persönlicher Belange und einer Steigerung der Planungs- und Rechtssicherheit geführt.

Bei allen Besuchen in den Polizeidienststellen erkundige er sich im Gespräch sowohl bei Leitungskräften als auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Rotationserlass. Kritik werde geäußert, gleichzeitig würden aber auch Vorteile gesehen. Ein unterschiedliches Meinungsbild zeige sich zugleich in den Personalvertretungen. Während die DPoIG eine insgesamt kritische Haltung vertrete, stehe der Hauptpersonalrat dem positiv gegenüber. Das Meinungsbild insgesamt sei daher bei weitem nicht so negativ, wie es von seiner Vorrednerin geschildert worden sei.

Der Rotationserlass stelle für ihn auch weiterhin ein bedeutsames Thema dar, bei dessen weiteren Entwicklung die Erfahrungen und Meinungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Rolle spielten.

Abgeordnete **Lisa Gnadl** bekräftigt, die Einbindung der Polizeibasis sei umfassend erfolgt und könne dem Bericht ausdrücklich entnommen werden. Die vorgenommenen Nacharbeiten ermöglichten zudem Verbesserungen in der Planungssicherheit. Der Rotationserlass stehe für den Erhalt einer modernen, dynamischen und abwechslungsreichen Polizeistruktur mit Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

Abgeordneter **Alexander Bauer** ergänzt, eine Rotation statt Polizistinnen und Polizisten mit einer großen Erfahrung und Verwendungsvielfalt aus, die auch späteren Führungskräften zugutekämen. Gleichzeitig werde ein Wissenstransfer insbesondere durch individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten in einer Organisation ermöglicht. Die angestrebte Evaluierung zeige die Flexibilität der Landesregierung, im Bedarfsfall Änderungen vorzunehmen und auf Entwicklungen in der Polizei zu reagieren.

Abgeordnete **Sandra Weegels** macht darauf aufmerksam, die Landesregierung erläutere in ihrer Antwort auf Frage 9, ein funktionierender Wissenstransfer könne dem Verlust von Fach- und Erfahrungswissen, einschließlich Szene- und Ortskenntnissen, entgegenwirken. Insofern räume die Landesregierung einen durch den Rotationserlass bedingten Wissensverlust ein, wenn der Wissenstransfer nicht glücke. Des Weiteren sei in Schwerpunktdienststellen mit hoher Arbeitsbelastung ein angemessener Wissenstransfer kaum vorstellbar.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** führt aus, der Rotationserlass berücksichtige das Spannungsfeld zwischen einer, auch dem Wissenstransfer angemessenen, Kontinuität und den Zielsetzungen einer Rotation. Daneben seien Rotationen an bestimmte Voraussetzungen und Grenzen geknüpft, um möglichen Zielkonflikten angemessen Rechnung zu tragen. Ein Verlust von Wissen und eine Abnahme der Leistungsfähigkeit der hessischen Polizei sei ihm nicht bekannt.

Abgeordnete **Sandra Weegels** legt dar, laut der Antwort auf Frage 12 sei bis zum Versetzungstermin 1. Februar 2025 insgesamt 37 Anträgen auf Nichtanwendung des Rotationserlasses aus persönlichen Gründen stattgegeben worden. Sie bitte um Auskunft, wie viele Anträge aus diesem Grund insgesamt gestellt, aber negativ beschieden worden seien.

LPVP **Felix Paschek** teilt mit, seit Bestehen des Rotationserlasses seien zum Stichtag 1. Mai 2025 84 Anträge auf Nichtanwendung aus persönlichen Gründen gestellt worden. Davon seien 67 positiv beschieden sowie 17 Anträge aufgrund fehlender substantieller Begründung abgelehnt worden. In diesen Fällen sei in der Regel eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Personen erzielt worden. Dies verdeutliche ein großes Augenmaß im Umgang mit den Anträgen.

Abgeordnete **Sandra Weegels** bittet mit Blick auf die Antwort zu Frage 13 um eine weitergehende Begründung, weshalb das mögliche Vorliegen von sehr guten individuellen Bewältigungsstrategien einer verkürzten Höchstverweildauer in Schwerpunktdienststellen nicht widerspreche.

Prof. **Dr. Roman Poseck** erläutert, eine Notwendigkeit für eine andere Regelung an diesen Dienststellen erkenne er nicht. Bei Besuchen des 1., 4., 8. und 16. Reviers in Frankfurt seien keine grundsätzlichen Probleme mit der Rotation deutlich geworden. Diese könnten eher mit ländlicheren Revieren, in denen Rotationen mitunter längere Fahrtstrecken bedeuteten, in Verbindung gebracht werden.

Abgeordnete **Sandra Weegels** legt dar, die Landesregierung bestätige in ihrer Antwort auf Frage 16 den Erhalt der Unterschriftenliste der GdP zur Abschaffung des Rotationserlasses. Gleichzeitig würden keine weiteren Angaben, auch nicht über die Anzahl der Unterschriften, vorliegen. Sie bitte um Auskunft, welche Auswirkungen die Unterschriftenliste nach sich gezogen habe und an welchem Ort sich diese derzeit befinde.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** betont, die Unterschriftenliste und die vorgebrachten Bedenken seien ernst genommen worden und hätten gezeigt, dass zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter der Polizei dem Rotationserlass kritisch gegenüberstünden. Dies sei auch durch Unsicherheiten bedingt gewesen, denen die im November 2024 vorgenommenen Präzisierungen und moderaten Veränderungen gezielt entgegenwirkten.

In diesem Kontext verweise er auf die erfolgte Zustimmung des Hauptpersonalrats, in dem auch Mitglieder der Gewerkschaften stark vertreten seien.

Abgeordnete **Sandra Weegels** merkt an, die fehlende Auskunft über den Aufbewahrungsort und die Anzahl der Unterschriften sei nicht nachvollziehbar.

Auf Bitten der Abgeordnete **Sandra Weegels** sagt Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** zu, den Obleuten die im Bericht erwähnte Musterdienstanweisung zur Verfügung zu stellen.

LPVP **Felix Paschek** weist darauf hin, die Musterdienstanweisung liefere eine Maßgabe für die Polizeibehörden, weise aber keinen eigenen Regelungscharakter auf. Die Polizeibehörden erließen unter Berücksichtigung der Musterdienstanweisung eigene Dienstanweisungen.

Beschluss:

INA 21/24 – 04.06.2025

Der Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts der Landesregierung im Innenausschuss als erledigt.

Der Minister sagt ergänzende Informationen zu.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Antrag der Antragsteller anzunehmen und den Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)



**5. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion der Freien Demokraten
Immer höhere Kosten für die Sicherheit:
Tut das Land genug für Hessens Feste?
– Drucks. [21/2265](#) –**

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck**

Hessen ist ein überdurchschnittlich sicheres Bundesland. Trotz der angespannten Sicherheitslage gelingt es den Veranstaltern – auch durch die tatkräftige Unterstützung unserer Polizei – die Veranstaltungen sicher und fröhlich durchzuführen. Die erfolgreiche Fußball-EM, unzählige Weihnachtsmärkte und Faschingsumzüge, aber auch viele kleinere Feste zeigen das. Feierlichkeiten und Feste bringen die Menschen zusammen, und sie sind Tradition und Teil unserer Kultur.

Daher ist jede Absage einer Veranstaltung oder eines Festes für die Organisatoren, die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger eine schwierige und im Ergebnis unerfreuliche Entscheidung. Dabei sind die Gründe vielfältig. Häufig spielen neben den Fragen zur Sicherheit und den damit verbundenen Kosten weitere Gründe eine Rolle, zum Beispiel die gestiegenen Kosten für Personal, Technik und Logistik.

Die Landesregierung will die Kultur des Miteinanders bestmöglich unterstützen und erhalten, ohne dabei die Augen vor der Sicherheitslage zu verschließen. Zusammen mit den Kommunen, Veranstaltern, Vereinen und Menschen will die Landesregierung auch weiterhin die Grundlagen dafür schaffen, dass möglichst viele Veranstaltungen stattfinden können.

Ziel der Landesregierung ist es, Veranstaltungen zu ermöglichen, nicht zu verhindern. Leitgedanken sollen dabei Augenmaß und Pragmatismus sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es absolute Sicherheit nicht geben kann und diese auch nicht von den Veranstaltern verlangt werden kann. Ein Restrisiko wird immer bleiben.

Der Bundesgerichtshof hat herausgestellt, dass nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden muss, sondern dass umsichtige und gewissenhafte Sicherheitsvorkehrungen ausreichend sind, die den Umständen nach auch wirtschaftlich zuzumuten sind. Die konkrete Ausgestaltung der Sicherheitsmaßnahmen muss auf die jeweilige Veranstaltung ausgerichtet und insoweit angemessen sein.

Mit dem Erlass vom 14. Mai dieses Jahres an die Polizeibehörden hat das Innenministerium den Rahmen gesetzt, pragmatische und sorgfältig abgewogene Lösungen zu finden, um die Durchführung von Veranstaltungen zu ermöglichen.

Der Erlass verdeutlicht insbesondere, dass es weder realistisch noch notwendig ist, jede Veranstaltung umfassend mit einem Zufahrtsschutz zu versehen. Gerade bei Umzügen mit vielen Zufahrtsmöglichkeiten ist ein lückenloser Schutz faktisch nicht möglich. Das verbleibende Risiko ist

dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Insbesondere kleinere Feste oder Umzüge mit weniger als 5.000 Personen können, sofern keine konkreten Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, in der Regel ohne Zufahrtsschutz stattfinden.

Die Kommunen begrüßen diesen Erlass uneingeschränkt. Das habe ich in zahlreichen Gesprächen und Begegnungen seit der Veröffentlichung des Erlasses erfahren, und zwar flächendeckend, von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, von Leiterinnen und Leitern der Ordnungsbehörden und im Übrigen auch parteiübergreifend. Ich hatte gestern einen Termin in Dornburg. Dort wurde der erste Bescheid überreicht für eine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms. Auch dort waren die anwesenden Bürgermeister und eine Erste Stadträtin sehr zufrieden mit den Klarstellungen, die dieser Erlass gebracht hat.

Dass der Erlass nicht sämtliche Fragen und Besonderheiten aller Veranstaltungen und Feste vollständig lösen kann, ist unzweifelhaft und liegt in der Natur der Sache. Dafür sind die Anlässe und Sicherheitsanforderungen viel zu individuell und vielgestaltig. Der Erlass kann lediglich Leitlinien vorgeben und die Handlungssicherheit stärken, muss dabei aber ausreichend Spielraum für den Einzelfall und individuelle Bewertung und Entscheidungen vor Ort einräumen.

Der Erlass ergänzt unser Sofortprogramm „Sichere Veranstaltungen“ aus dem April. Teil dieses Programms ist auch ein Förderprogramm für die Kommunen. Dafür stehen aktuell 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Um zeitnah handeln zu können, musste das Programm in ein bestehendes Förderprogramm integriert werden, das bestehende Programm zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit. Hätten wir ein neues Förderprogramm aufgelegt, hätten wir einen langen Vorlauf in Kauf nehmen müssen, auch eine Beteiligung des Rechnungshofes, das Erstellen von Förderrichtlinien, bis überhaupt Geld hätte fließen können. Für uns war es wichtig, möglichst schnell und unbürokratisch handeln zu können.

Die bürokratischen Anforderungen sind bei diesem Programm so gering wie möglich. Der erste Antrag auf Förderung aus dem Sofortprogramm ging Mitte Mai ein. Die Gemeinden Dornburg, Elbtal, Elz und die Stadt Hadamar haben ihn am 17. Mai gestellt und beabsichtigen zur Gewährleistung der Sicherheit bei lokalen Festen und Veranstaltungen, gemeinsam mobile Sperrsysteme zu beschaffen und diese gemeinsam zu bewirtschaften. Sie wollen sich gegenseitig mit dem jeweiligen Bauhofpersonal beim Auf- und Abbau sowie der Lagerung und dem Transport der Sperrsysteme unterstützen.

Die Prüfung und Bewilligung des Antrags dauerte unter Einbindung des Landkreises und des Regierungspräsidiums nur rund zwei Wochen, nämlich vom 17. Mai bis zum 31. Mai, sodass ich den Förderbescheid am 31. Mai unterzeichnen und gestern in Dornburg übergeben konnte. Diese Abläufe belegen mehr als deutlich, dass das von uns gewählte Programm alles andere als bürokratisch und die Grundlage für eine schnelle Unterstützung der Kommunen ist.

Im Rahmen des Sofortprogramms wurden zudem im Mai sechs Veranstaltungen der örtlichen Polizeipräsidien durchgeführt, um den Dialog zwischen Kommunen und Polizei zu intensivieren,



angemessene Lösungen vor Ort zu unterstützen und die Handlungssicherheit zu stärken. Die Nachfrage war groß und die Resonanz zu den Veranstaltungen durchweg positiv. Ich habe an der Veranstaltung in Wiesbaden zeitweise teilgenommen, die wir im Ministerium für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Westhessen ausgerichtet haben. Anwesend waren viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Leiterinnen und Leiter der Ordnungsbehörden. Die Veranstaltung fand in einer sehr sachlichen und gleichzeitig guten Atmosphäre statt. Mein Eindruck war, dass die Handlungssicherheit deutlich gestärkt werden konnte und dass es das gemeinsame Ziel gab, möglichst viele Veranstaltungen durchzuführen.

Dies vorangestellt beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag wie folgt:

I. Anforderungen und rechtliche Grundlagen

Frage 1: Welche neuen oder verschärften Anforderungen an Veranstalter sind in Hessen in den letzten zehn Jahren eingeführt oder geändert worden?

Frage 2: In welchen Bereichen gab es die wesentlichsten Anpassungen?

Frage 3: Welche Auswirkungen hatten diese Änderungen auf die Veranstaltungsbranche in Hessen?

Die Fragen 1 bis 3 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Neue oder höhere Anforderungen im Sinne der Fragestellung aus dem Verantwortungsbereich des Innenministeriums sind nicht bekannt. Der Leitfaden für die Sicherheit von Großveranstaltungen datiert aus dem Jahr 2013.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat die novellierte LAI-Freizeitlärmrichtlinie im Kalenderjahr 2015 beschlossen; sie wurde durch das damalige Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Anwendung empfohlen und gilt bis heute. Die Richtlinie ermöglicht es, dass Behörden bis zu 18 seltene Ereignisse pro Kalenderjahr für einen Veranstaltungsort zulassen. Bei derartigen seltenen Veranstaltungen tritt dann das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zugunsten der Veranstaltung zurück.

II. Leitfaden für Sicherheit bei Großveranstaltungen

Frage 1: Welche konkreten Änderungen und Ergänzungen sind in der angekündigten Überarbeitung des Leitfadens "Sicherheit bei Großveranstaltungen" aus dem Jahr 2013 vorgesehen?

Für die Überarbeitung des Leitfadens wurde eine Arbeitsgruppe einberufen. In der Arbeitsgruppe arbeiten Vertreter des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Gesundheitsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Ordnungsämter aus Städten unterschiedlicher Größe mit. Hinzu kommt ein Vertreter aus dem Fachbereich Management und Kommunikation der Technischen Hochschule Mittelhessen sowie zwei Veranstaltungsplaner.

Den Ergebnissen der Arbeitsgruppe kann ich noch nicht vorgreifen.

Frage 2: Wann ist mit der Fertigstellung und Veröffentlichung des überarbeiteten Leitfadens zurechnen?

Bislang gab es zwei Arbeitsgruppensitzungen. Die Landesregierung möchte den aktualisierten Leitfaden bis spätestens Ende dieses Jahres zur Verfügung stellen.

Frage 3: Welche konkreten Bedarfe und Rückmeldungen von Kommunen und Veranstaltern fließen in die Überarbeitung ein?

Sämtliche Vorschläge, die die Arbeitsgruppe erreichen, fließen in den Diskussions- und Entscheidungsprozess mit ein.

III. Absagen von Festen und Veranstaltungen

Frage 1: Wie viele Feste und öffentliche Veranstaltungen wurden in Hessen in den letzten Jahren abgesagt?

Frage 2: Aus welchen konkreten Gründen erfolgten diese Absagen? Bitte nach Kostensteigerungen, gestiegenen Sicherheitsauflagen, personellen Engpässen oder weiteren Gründen aufschlüsseln.

Frage 3: Gibt es regionale Unterschiede bei den Absagen, und wenn ja: Wie bewertet die Landesregierung diese?

IV. Auswirkungen gesteigerter Sicherheitskosten

Frage 1: Welche konkreten Mehrkosten entstehen Kommunen und Veranstaltern aktuell durch die gestiegenen Sicherheitsanforderungen?

Frage 2: Wie wirken sich diese Kosten auf die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in Hessen aus?

Frage 3: Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung von Kommunen und Veranstaltern hierzu vor?

Die Fragenkomplexe III und IV werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der in ganz Hessen abgesagten Feste und Veranstaltungen vor. Eine solche Übersicht dürfte auch nicht möglich sein aufgrund der unzähligen Feste und unzähligen Veranstalter.

Die Entscheidungen über eine Absage werden von den Veranstaltern selbst getroffen. Veranstalter können dabei unter anderem private Vereine oder Personen oder Kommunen oder beide gemeinsam sein. Kommunen vor Ort handeln im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.



Auch über die in jedem Einzelfall ausschlaggebenden Gründe liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Weder die Kommunen noch private Veranstalter unterliegen insoweit einer Berichtspflicht. Auch den kommunalen Spitzenverbänden liegen insoweit keine Informationen vor.

Ergänzend verweise ich auf meine Vorbemerkung.

V. Sofortprogramm „Sicherheit bei Veranstaltungen“

- Frage 1: Wie viele Anträge auf Förderung im Rahmen des Sofortprogramms „Sicherheit bei Veranstaltungen“ wurden bislang gestellt?*
- Frage 2: Über wie viele der Anträge wurde bereits abschließend entschieden?*
- Frage 3: Wurden Anträge auf Förderung aus dem Sofortprogramm abgelehnt?*
- Frage 4: Falls ja: Wie viele und aus welchen Gründen?*
- Frage 5: In welchem Umfang wurden Landesmittel aus dem Förderprogramm bereits zugesagt?*
- Frage 6: In welchem Umfang wurden Landesmittel aus dem Förderprogramm bereits ausgezahlt?*
- Frage 10: Liegen der Landesregierung bereits erste Erfahrungen oder Rückmeldungen zum Sofortprogramm „Sicherheit bei Veranstaltungen“ vor?*
- Frage 11: Falls ja: Wie bewertet sie dessen Wirksamkeit und Praxistauglichkeit?*
- Frage 12: Hält die Landesregierung die bereitgestellte Fördersumme von einer Million Euro für ausreichend, um die landesweit entstehenden Mehrkosten für Sicherheit bei Veranstaltungen zu decken?*
- Frage 13: Welche weiteren Maßnahmen hält die Landesregierung für notwendig, um die steigenden Kosten für Sicherheitsauflagen abzufedern und die Durchführung von Festen und öffentlichen Veranstaltungen auch künftig zu sichern?*

Die Fragen 1 bis 6 sowie 10 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen zurzeit ca. 100 Anfragen vor. Bislang wurde ein konkreter Antrag gestellt und bewilligt.

Insoweit und ergänzend verweise ich auf meine Vorbemerkung.

Frage 7: Für welche konkreten Veranstaltungen wurden Anträge eingereicht?

Frage 8: Welche Mehrkosten wurden jeweils geltend gemacht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Programm ist nicht auf die Förderung konkreter Veranstaltungen angelegt, sodass auch keine Anträge im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Frage 9: Wofür dürfen die Mittel aus dem Sofortprogramm verwendet werden?

Maßgeblich für das Sofortprogramm für Sicherheit von Veranstaltungen sind die Fördervoraussetzungen nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit. Hauptkriterium ist danach die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung, zum Beispiel in den Bereichen Bewirtschaftung und Personaleinsatz.

Bei der Effizienzberechnung können auch Investitionsfolgekosten – zum Beispiel Abschreibungen, Zinsen, Mieten – mitberücksichtigt werden.

VI. Erlass "Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und kommunalen Ordnungsbehörden bei der Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen" vom 14. Mai 2025

Frage 1: Nach welchen Kriterien wird die im Erlass angesprochene "wirtschaftliche Zumutbarkeit" von Sicherheitsvorkehrungen für Veranstalter bemessen?

Frage 2: Gibt es Richtwerte oder prozentuale Obergrenzen, ab wann Sicherheitsauflagen als wirtschaftlich unzumutbar gelten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der „Zumutbarkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auch vom Bundesgerichtshof verwandt wird und der eine Abwägung in jedem Einzelfall bedingt.

Im Erlass des Innenministeriums vom 14. Mai 2025 wird dazu soweit wie möglich konkretisiert: Es gilt, Sicherheitsmaßnahmen zu definieren, die der entsprechenden Gefährdungslagebewertung Rechnung tragen, angemessen sowie umsetzbar sind. Bei kleineren Veranstaltungen können die Sicherheitsvorkehrungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend auf ein unabdingbar erforderliches Maß beschränkt werden. Es ist weder realistisch noch notwendig, jede Veranstaltung umfassend mittels Zufahrtsschutz zu schützen. Gerade bei Umzügen mit vielen Zufahrtsmöglichkeiten ist ein lückenloser Schutz faktisch nicht umsetzbar. Das verbleibende Risiko ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Insbesondere kleinere Feste oder Umzüge mit weniger als 5.000 Personen können, sofern keine konkreten Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, in der Regel ohne Zufahrtsschutz stattfinden.

Frage 3: Wer trägt die Verantwortung, wenn bei einer Veranstaltung unter 5.000 Personen ohne Zufahrtsschutz ein Schadensfall eintritt?

Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist nicht möglich und abhängig vom Einzelfall.

Grundsätzlich ist der Veranstalter für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Ihn treffen daher Sorgfaltspflichten, die er einzuhalten hat und die aus seiner Verkehrssicherungspflicht re-

sultieren. Gleichzeitig ergibt sich aber auch aus der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass ein Veranstalter nicht für jedes entfernte Risiko Vorsorge treffen kann und muss und für etwaige Schäden dann zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ergänzend verweise ich auf meine Vorbemerkung und den Erlass vom 14. Mai 2025.

Frage 4: Welche Mindeststandards müssen die im Erlass erwähnten "nicht zertifizierten Sperren" (z. B. Abrollcontainer oder große Fahrzeuge) erfüllen, um als geeignet zu gelten?

Welche zertifizierten oder nicht zertifizierten Sperren im Einzelfall aus polizeilicher Sicht Verwendung finden können, ist anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung ordnungsbehördlicher und polizeilicher Expertise zu bewerten.

Durch die Klarstellung im Erlass vom 14. Mai 2025, dass auch nicht zertifizierte Sperren geeignet sein können, Veranstaltungen im konkreten Fall gegen Überfahrtaten zu schützen, wird den Behörden und Kommunen mehr Handlungsspielraum gegeben. Mindeststandards sollen damit gerade nicht verbunden sein.

Frage 5: Wie sind die in den einschlägigen Vorschriften genannten Zahlenangaben von 15.000 bzw. 5.000 Personen im Hinblick auf die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen zu interpretieren?

Frage 6: Beziehen sich diese Zahlen auf das insgesamt während der gesamten Veranstaltungsdauer zu erwartende Teilnehmenden-Aufkommen oder ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen maßgeblich?

Frage 7: Falls das gesamte Aufkommen gemeint ist: Gilt dies auch bei mehrtägigen Veranstaltungen, also für die gesamte Veranstaltungsdauer, oder wird die Teilnehmerzahl für jeden einzelnen Veranstaltungstag gesondert betrachtet?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Anzahl der bei der Veranstaltung gleichzeitig anwesenden Personen.

Frage 8: Gibt es für die Einstufung der Notwendigkeit von Zufahrtsschutzkonzepten bei Veranstaltungen mit einer erwarteten Besucherzahl zwischen 5.000 und 15.000 Personen hessenweit einheitliche Kriterien, die von hierfür qualifizierten Stellen festgelegt werden können?

Die durch die Polizei empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich etwaiger Zufahrtsschutzaspekte orientieren sich an der konkreten Gefährdungslagenbewertung, die auch spezifische



Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung – zum Beispiel Größe, symbolische Bedeutung, politische oder gesellschaftliche Bedeutung, örtliche Gegebenheiten – berücksichtigt. Die Veranstalter vor Ort wägen in Zusammenarbeit mit den Behörden und insbesondere der Polizei den Schutzbedarf unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ab und finden passgenaue Lösungen.

Frage 9: Wie wird sichergestellt, dass Veranstalter und Kommunen landesweit auf transparente und verbindliche Kriterien zurückgreifen können, um unterschiedliche Handhabungen in den einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden?

Der Erlass vom 14. Mai 2025 regelt den Rahmen insbesondere für die Beratungsleistungen der Polizei. Er gewährleistet insofern die Einhaltung eines hessenweit einheitlichen Maßstabs unter Berücksichtigung des stets bestehenden Spannungsfeldes der Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen auf der einen Seite und der Durchführbarkeit von Veranstaltungen und Inkaufnahme eines vertretbaren Restrisikos auf der anderen Seite.

Ergänzend verweise ich auf meine Vorbemerkung und die ausnahmslos positiven Rückmeldung zum Erlass.

Frage 10: Wie beurteilt die Landesregierung die Regelung des § 26 Polizeigesetz (POG) in Rheinland-Pfalz, insbesondere im Hinblick auf die dortigen Auslegungshinweise für kleinere Veranstaltungen?

Frage 11: Welche Vorteile oder Nachteile sieht die Landesregierung in der rheinland-pfälzischen Praxis, wonach durch Auslegungshinweise die Anforderungen an Sicherheitsmaßnahmen für kleinere Veranstaltungen konkretisiert und auf das erforderliche Maß beschränkt werden?

Frage 12: Plant die Landesregierung, eine vergleichbare gesetzliche Regelung mit Auslegungshinweisen für Hessen einzuführen, um Veranstaltern und Behörden mehr Rechtssicherheit und Klarheit bei der Durchführung von Veranstaltungen zu geben?

Frage 13: Falls nein: Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Frage 14: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung wie § 26 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in Rheinland-Pfalz aufgrund ihrer höheren Rechtssicherheit und stärkeren Bindungswirkung gegenüber einem Erlass vorzuziehen ist, auch wenn dieser aufgrund seiner Flexibilität schneller an neue Gegebenheiten angepasst werden kann, jedoch nur verwaltungsintern gilt?

Frage 15: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei einer Regelung per Erlass die Anforderungen an Rechtssicherheit und Transparenz für Veranstalter und Bürger gewahrt bleiben?

Die Fragen 10 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Erlass vom 14. Mai 2025 und seiner Veröffentlichung hat das Innenministerium eine breite Öffentlichkeitswirkung erzielt und so die Handlungssicherheit der Kommunen und privaten Veranstalter gestärkt. Wir haben diesen Erlass sehr bewusst transparent gemacht.

Auch die Veranstaltungsreihe „Sicherheit bei Veranstaltungen“ im Mai diene diesem Ziel. Die Sicherheitsbehörden werden den Kommunen auch danach als Ansprechpartner wie gewohnt zur Verfügung stehen. Die abschließenden Entscheidungen müssen dann im bewährten Dialog vor Ort getroffen werden.

Das Innenministerium prüft im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Leitfadens für die Sicherheit von Großveranstaltungen zudem, ob auch gesetzliche Regelungen zielführend sind, und steht auch diesbezüglich im engen Kontakt mit den Kommunen. Dabei prüft die Landesregierung auch, wie andere Länder den aktuellen Herausforderungen rechtlich begegnen; denn die Herausforderungen beschränken sich nicht auf Hessen.

Bezüglich § 26 des Polizei- und Ordnungsgesetzes Rheinland-Pfalz möchte ich anmerken, dass die Einführung dieser Regelung zu einer Erweiterung der Verantwortlichkeit der Veranstalter geführt hat. Vor diesem Hintergrund sind auch die Auslegungshinweise des Ministeriums des Innern und für Sport in Rheinland-Pfalz zu sehen, aus denen ich auszugsweise zitieren möchte:

„Mit der Einführung der Regelung des § 26 POG hat sich jedoch das Bewusstsein der an einer Veranstaltung beteiligten Akteure für die Gefahrenaspekte einer Veranstaltung verändert bzw. erhöht. [...] Mit einem veränderten Gefahrenbewusstsein hat sich teilweise allerdings die Sorge vor möglichen Haftungsrisiken exponentiell erhöht. Hierzu kann auch beigetragen haben, dass § 26 POG den Ordnungsbehörden eine rechtliche Handlungsmöglichkeit einräumt, die in der Form zuvor nicht bestanden hat. So kann die Behörde bei Veranstaltungen unterhalb der Schwelle zur Großveranstaltung die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen, soweit dies nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint.“

Das Ziel der Auslegungshinweise zu § 26 Polizei- und Ordnungsgesetz Rheinland-Pfalz, etwaig bestehende Handlungsunsicherheiten der Ordnungsbehörden zu reduzieren und aufzuzeigen, dass nicht jedes kleinere Fest umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen bedarf, deckt sich mit dem des hessischen Erlasses vom 14. Mai 2025.

Auch in meinen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz beispielsweise aus kommunalen Bereichen wurde mir berichtet, dass sich dort – wie auch in anderen Ländern – Kommunen und privaten Veranstaltern Herausforderungen stellen, die denen in Hessen ähneln. Ich will deutlich machen, dass ich zuletzt insbesondere aus Rheinland-Pfalz durchaus neidvolle Stimmen gehört habe; denn mit unserem Förderprogramm heben wir uns im Moment von allen anderen Bundesländern ab, soweit ich das weiß.

Wie ich in meiner Vorbemerkung zudem schon dargelegt habe, erhöht der Erlass vom 14. Mai 2025 die Handlungssicherheit vor Ort und trägt damit wesentlich dazu bei, dass Feste und Veranstaltungen in Hessen stattfinden können.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch einen herzlichen Dank an all diejenigen, die dazu beitragen, dass wir sichere Veranstaltungen durchführen können. Das sind die Kommunen, die Veranstalter, vor allem sehr viele Ehrenamtliche, die sich hervorragend einbringen, sowie die Polizei, die auch große Verdienste hat, die mit hoher polizeilicher Präsenz bei vielen Veranstaltungen in Erscheinung tritt und damit nicht nur die objektive Sicherheit, sondern auch das subjektive Sicherheitsgefühl stärkt. Deshalb haben wir insgesamt einen Rahmen, der es aus meiner Sicht auch ermöglichen sollte, dass wir in den nächsten Wochen und Monaten, in denen besonders viele Feste auch in Hessen anstehen, weiter friedlich und fröhlich gemeinsam feiern können.

Abgeordneter **Moritz Promny** hebt hervor, unstrittig sei, dass Hessen ein fröhliches Bundesland sei und dass man gern in Hessen feiere. Zudem teile er die Einschätzung, dass es keine absolute Sicherheit gebe und auch nicht geben werde. Insofern sei es wichtig, umsichtig zu sein und angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Die Bearbeitung eines ersten Antrags auf Förderung aus dem Sofortprogramm innerhalb von nur zwei Wochen sei beachtlich. Ebenso zu begrüßen sei die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel auf 1,5 Millionen Euro.

Gemäß Erlass müssten mindestens drei Kommunen zusammenwirken, um eine Förderung beantragen zu können. Rechnerisch könnten sich somit die rund 420 Gemeinden in Hessen zu etwa 140 kommunalen Gruppen zusammenschließen, die dann jeweils ca. 10.000 Euro Förderung erhielten. Auf die einzelne Gemeinde entfalle dann ein Betrag von rund 3.300 Euro. Vor diesem Hintergrund bitte er darzulegen, ob das zur Verfügung stehende Budget auskömmlich sei.

Nicht alle Kommunen lägen geographisch nahe beieinander, sodass eine ProjektAbstimmung manchmal schwierig sei. Er bitte um Auskunft, ob dieser Umstand in dem Erlass berücksichtigt worden sei.

Abschließend bitte er mitzuteilen, ob die zuvor erwähnten rechnerisch möglichen etwa 140 Anträge auch innerhalb von zwei Wochen bescheidet würden.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** weist darauf hin, der in Rede stehende Erlass ergänze das Sofortprogramm „Sichere Veranstaltungen“, das davon ausgehe, dass mindestens drei Kommunen zusammenarbeiteten. Je mehr Kommunen kooperierten, umso mehr Mittel würden bereitgestellt. Die Kooperation der Gemeinden Dornburg, Elbtal und Elz sowie der Stadt Hadamar werde mit 100.000 Euro gefördert.

Bei der Überreichung von Förderbescheiden nehme er regelmäßig große Zustimmung zu diesem Programm wahr. Das Programm werde vor Ort als unbürokratisch und wegen seiner kurzen Bearbeitungszeiten gelobt. Auch wenn er keine Garantie für eine Bearbeitungsdauer von zwei Wochen aussprechen könne, gehe er auch künftig von kurzen Bearbeitungszeiten aus. Insofern halte er dieses Programm für sehr geeignet.

Derzeit könne er nicht erkennen, dass die Mittel nicht auskömmlich seien. 100 Anfragen mündeten nicht zwangsläufig in 100 Anträgen. Kommunen informierten sich und entschieden dann über ihren eigenen Weg. Für größere Kommunen sei dieses Programm möglicherweise weniger relevant, weil diese das Thema selbst in die Hand nähmen. Letztlich gehe er nicht davon aus, dass jede Kommune im Rahmen eines kommunalen Verbundes Mittel aus diesem Programm beantragen werde.

Abgeordneter **Christoph Sippel** spricht all denjenigen seinen Dank aus, die Feste organisierten und für Sicherheit sorgten. Ferner danke er für die Klarstellung hinsichtlich des Erlasses. In den vergangenen Wochen habe eine große Verunsicherung bestanden hinsichtlich der Veranstaltung von Festen und der Gewährung von Sicherheit bei Festen.

Das in Rede stehende Programm sei in ein bestehendes Förderprogramm integriert worden. Er bitte darzulegen, ob geplant sei, zu dieser Thematik ein eigenes Programm aufzulegen, das unter anderem auch berücksichtige, dass Feste häufig zu ähnlichen Zeiten stattfänden, sodass ein Austausch von Material zwischen den Kommunen schwierig sei.

Außerdem bitte er mitzuteilen, ob die Kommunen im Zusammenhang mit den erwähnten 100 Anfragen weitere Anliegen vorgetragen hätten.

Abgeordneter **Christian Rohde** bittet zu erläutern, wie die Fördersumme von 1,5 Millionen Euro zustande gekommen sei angesichts des soeben von Minister Prof. Dr. Roman Poseck angeführten Umstandes, dass der Landesregierung keine Informationen zur Anzahl der in Hessen abgesagten Feste und Veranstaltungen vorlägen.

Abgeordneter **Alexander Bauer** führt aus, die CDU-Fraktion begrüße ausdrücklich, dass das Programm zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit auch nach deren Erweiterung um Maßnahmen, die beispielsweise die Anschaffung von Straßensicherungsobjekten umfasse, offensichtlich auf Zustimmung stoße. Auch andere Projekte dieses Programms, die das kommunale Miteinander förderten, kommunale Gemeinschaftsprojekte voranbrächten usw., hätten in der Vergangenheit sehr segensreich gewirkt. Insofern sei es durchaus sinnvoll, ein bestehendes Programm zu nutzen und die Kriterien zu erweitern anstatt ein neues Programm aufzulegen, das dann wiederum oftmals von der Opposition kritisiert werde.

Im Übrigen sei jedes Förderprogramm budgetiert. Ob die zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich seien, hänge von der Nachfrage ab.

Die positive Resonanz auf dieses Programm zeige, dass die dahinterstehende politische Entscheidung richtig gewesen sei. Die neidvollen Stimmen aus anderen Bundesländern unterstrichen dies. Insofern sei Hessen vorn. Gleichwohl werde natürlich nicht angestrebt, überall im Land Straßensperren zu errichten, sondern nur dort, wo dies sinnvoll sei. Zudem sei es sinnvoll, dass sich die Kommunen an dieser Stelle zusammentäten; denn die Kommunen feierten nicht alle am gleichen Wochenende ihre Festivitäten.

Insgesamt sei anzuerkennen, dass diese Maßnahmen aufgrund der Höhe der finanziellen Mittel und aufgrund der Kürze der Zeit einzigartig seien. Dies zeige sich auch anhand der großen Zahl von Anfragen, die an das Innenministerium gerichtet worden seien.

Der Wegfall des Zufahrtsschutzes bei kleineren Festen mit weniger als 5.000 Personen erleichtere zahlreichen kleinen Kommunen und kleinen Vereinen die Durchführung ihrer traditionellen Feste. Die im Raum stehenden Schwierigkeiten seien somit überwunden.

Abgeordnete **Cirsten Kunz-Strueder** spricht ebenfalls ihren Dank aus an diejenigen, die Feste vor Ort möglich machten. Der Erlass, der für Klarheit gesorgt habe, habe sicherlich vielen Mut gemacht, ein Fest zu organisieren. An dieser Stelle sei es gelungen, Feste möglich zu machen und gleichzeitig Sicherheit zu gewährleisten. Eine hundertprozentige Sicherheit werde es allerdings nicht geben.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** legt dar, zu den Schwerpunkten der 100 Anfragen lägen ihm aktuell keine Informationen vor.

Für das Jahr 2025 könne er kein eigenes Programm in Aussicht stellen, da hierfür keine Haushaltsmittel veranschlagt worden seien. Ein solches Programm wäre Gegenstand künftiger Haushaltsberatungen. Angesichts der Haushaltslage halte er es nach wie vor für geboten, dieses Programm in ein bestehendes Programm zu integrieren.

Der Landesregierung sei es wichtig gewesen, eine Lösung zu finden, um Mittel aus diesem Förderprogramm nutzen zu können, ohne dabei in geplante bzw. bereits laufende Fördermaßnahmen einzugreifen. Dies sei bei einem Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro aus der Sicht der Landesregierung gut möglich. Sollte sich ein größerer Bedarf ergeben, werde geprüft werden, ob die Möglichkeit bestehe, mehr Mittel bereitzustellen.

Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollten umfassend gefördert werden. Dies betreffe nicht nur die Sicherheit bei Veranstaltungen, sondern auch die Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden usw. Ein Ausgleich dieser Interessen habe zu einer Fördersumme von 1,5 Millionen Euro geführt.



Beschluss:

INA 21/24 – 04.06.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Innenausschuss als erledigt.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Antrag der Antragsteller anzunehmen und den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 15:49 Uhr –
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

Wiesbaden, 1. Juli 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering